

**Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Odenthal  
über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf  
Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister vom 16.12.2025**

Aufgrund der §§ 41 und 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz v. 30.09.2020 (GV. NRW. S. 915.); hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Neufassung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**§ 1**

**Allzuständigkeit des Rates**

- (1) Nach § 41 Abs. 1 GO NW ist der Rat für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Gemeinde Odenthal, diese Zuständigkeitsordnung oder andere Rechtsvorschriften einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen sind.
- (2) Alle Angelegenheiten, über die der Rat der Gemeinde beschließen soll, werden in den Ausschüssen des Rates beraten, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.
- (3) Der Rat kann Befugnisse, die er delegiert hat, durch Beschluss an sich zurückziehen.

**§ 2**

**Haupt- und Finanzausschuss**

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüsse zugewiesen sind. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Haupt- und Finanzausschuss unbeschadet der Zuständigkeit der Fachausschüsse beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden. Ferner berät der Haupt- und Finanzausschuss alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung über die der Rat entscheidet, soweit ihre Beratung nicht einem Fachausschuss obliegt. Er kann darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen. Vor der Zustimmung des Rates zur Leistung erheblicher über- oder außerplanmäßiger Ausgaben muss der Haupt- und Finanzausschuss darüber beraten. Des Weiteren berät er sämtliche Liegenschaftsangelegenheiten, die einen Grundstückswert von 10.000 Euro übersteigen. Außerdem berät der Haupt- und Finanzausschuss Angelegenheiten zur Gleichstellung von Frau und Mann und Themen in Zusammenhang mit der Formulierung eines Leitbildes für die Gemeinde.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über:
  1. die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben (§ 59 Abs. 1 + 2, § 60 Abs. 1 + 2 und § 61 GO NW),
  2. Personalangelegenheiten im Rahmen des § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Odenthal sowie mitwirkungs- und zustimmungsbedürftige soziale

- und sonstige Personalangelegenheiten im Sinne der § 68 Ziffer 2 und § 69 Abs. 6 des Landespersonalvertretungsgesetzes NW (LPVG NW),
3. die Mitgliedschaft in privaten Vereinen, Verbänden, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen,
  4. sämtliche Liegenschaftsangelegenheiten die einen Grundstückswert von 10.000 Euro im Einzelfall übersteigen,
  5. Kompetenzstreitigkeiten der Fachausschüsse,
  6. die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NW,
  7. die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen (Gemeindeabgaben und Geldansprüche) für die nicht die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung (siehe § 8 dieser Zuständigkeitsordnung) zuständig ist,
  8. den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit die Forderung im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt.

### **§ 3**

#### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm nach § 59 Abs. 3 und 102 ff. GO NW übertragenen Aufgaben wahr.

### **§ 4**

#### **Ausschuss für Hochbau**

- (1) Der Ausschuss für Planen und Bauen berät über alle Hochbaumaßnahmen incl. Planung von Schulbauten soweit sich keine ausdrückliche Zuständigkeit eines anderen Ausschusses ergibt.
- (2) Der Ausschuss für Hochbau entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit über:
  1. die Reihenfolge der Dringlichkeit der im Haushaltsplan aufgenommenen Hochbaumaßnahmen, soweit nicht der Rat die Reihenfolge der Dringlichkeit beschlossen hat,
  2. die Durch- und Ausführung von Hochbaumaßnahmen, die einen Betrag von mehr als 30.000 Euro erfordern, soweit nicht der Rat schon über die Durchführung beschlossen hat,
  3. den Verzicht auf Einhaltung von Sicherheitsleistungen im Hochbau,
  4. über die Einrichtung von Kindergärten,
  5. über gebäudliche soziale Einrichtungen,
  6. Planung von Schulbauten und Schulsportanlagen.

### **§ 5**

#### **Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Wirtschaft und Kultur**

- (1) Der Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Wirtschaft und Kultur berät alle strategischen Maßnahmen im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes, Mobilität, sowie Tourismus und Kultur. Der Ausschuss berät insbesondere im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes über folgende Maßnahmen:

1. Lärm- und Immissionsschutz
2. Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept (klimaresilientes Odenthal)
3. Szenarien für erneuerbare Energien (Solarkataster)
4. Reitwegekonzept, Wanderwege, Touren
5. Umweltbildung, Einbindung von Vereinen und Bürgergruppen zur Pflege und Erhaltung der Landschaft als Naherholungsgebiet, die Förderung des Fremdenverkehrs sowie die Förderung und Sicherung des Umweltschutzes. Bei der Bauleitplanung ist der Ausschuss in Umweltfragen zu beteiligen.

Weiterhin berät der Ausschuss über Angelegenheiten und Maßnahmen der Wirtschaftsförderung, des kulturellen Lebens sowie über die Planung von entsprechenden baulichen Anlagen.

(2) Der Ausschuss entscheidet über:

1. die Förderung des Fremdenverkehrs,
2. die Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Landschaft,
3. die Förderung der Land- und Forstwirtschaft,
4. die Aufstellung von Schutzhütten, Ruhebänken und ähnlichen Einrichtungen,
5. die Teilnahme an Wettbewerben,
6. die Festlegung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten,
7. die Aufstellung von Landschaftsplänen,
8. die Planung von Konzerten, Schauspielen und sonstigen Darbietungen,
9. die Verteilung der Mittel zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege,
10. den Erwerb von Kunstgegenständen zum Betrag von mehr als 300 Euro bis höchstens 5.000 Euro,
11. Maßnahmen der Denkmalpflege nach dem Denkmalschutzgesetz NW,
12. Kunst am Bau im Rahmen der Richtlinien bzw. der Bewilligungsbescheide,
13. die Förderung von im Gemeindegebiet gelegenen und anzusiedelnden Wirtschaftsunternehmen durch Beihilfen und sonstige Vergünstigungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro,
14. Maßnahmen des Klimaschutzes und der Nutzung regenerativer Energien.

## **§ 6**

### **Ausschuss für Schule, Sport und Soziales**

(1) Der Ausschuss berät:

1. über alle Schulangelegenheiten,
2. über Maßnahmen der Jugendhilfe,
3. über die mobiliare Einrichtung von Kindergärten,
4. über gemeindliche Einrichtungen der Sozialhilfe sowie über freiwillige Sozialmaßnahmen,
5. über die Grundsätze zur Förderung des Sportes sowie die Ausrichtung gemeindlicher Sportanlagen,
6. Erwachsenenbildung,
7. Flüchtlingsbetreuung,
8. Maßnahmen und Projekte in Bezug auf den demografischen Wandel.

(2) Der Ausschuss entscheidet über:

1. die Grundsätze der Förderung von Begabten mit gemeindlichen Zuweisungen,

2. die Verwendung der Mittel für den Bedarf der Schulen,
3. die Grundsätze, nach denen gemeindliche Schulsportanlagen anderen Gruppen und Vereinigungen zur Verfügung gestellt werden,
4. die Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke.
5. die Gewährung freiwilliger sozialer Leistungen im Einzelfall,
6. die Verteilung der Mittel zur Förderung der Jugendpflege,
7. die Verteilung der Mittel zur Förderung von Sportvereinigungen, zur Pflege des Sports, zur Unterhaltung der Sportanlagen und zur Anschaffung von Sportgeräten,
8. die Grundsätze, nach denen allgemeine gemeindliche Sportanlagen zur Verfügung gestellt werden,
9. das Programm der Volkshochschule,
10. Flüchtlingswesen (Konzepte).

## **§ 7**

### **Ausschuss für Planen, Verkehr und Versorgung**

- (1) Dem Ausschuss obliegt die Vorbereitung aller nach dem Gesetz zu beschließenden städtebaulichen Maßnahmen und Angelegenheiten der Landesplanung und der ländlichen Entwicklung.

Ferner berät der Ausschuss alle Themenfelder, welche den Ausbau oder den Betrieb der öffentlichen Infrastruktureinrichtungen, den Verkehr auf Straßen, Wegen und Plätzen inkl. des öffentlichen Personennahverkehrs, den Breitbandausbau, das Wegebauprogramm.

Die Vorberatungen zu allen gemeindlichen Gebührenhaushalten mit Ausnahme dem der Abfallbeseitigung.

- (2) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit über:
1. die Reihenfolge der Dringlichkeit der im Haushaltsplan aufgenommenen Tiefbaumaßnahmen, soweit nicht der Rat die Dringlichkeit beschlossen hat,
  2. die Durch- und Ausführung von Tiefbaumaßnahmen, die einen Betrag von mehr als 30.000 Euro erfordern, soweit nicht schon der Rat über die Durchführung beschlossen hat,
  3. die Durch- und Ausführung von Maßnahmen zur Einrichtung, Reparatur und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, insbesondere des Fuhrparks, der Straßen, Wege und Plätze, der Friedhöfe, der Brücken und Durchlässe, der Entwässerungsanlagen, der Straßenbeleuchtung, soweit hierfür kein anderer Ausschuss zuständig ist und wenn die einzelnen Maßnahmen einen Betrag von mehr als 30.000 Euro erfordern,
  4. die Beschaffung von Baufahrzeugen und Geräten, sofern die Auftragssumme 30.000 Euro übersteigt,
  5. die Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen bei Baumaßnahmen der Nr. 2 – 5 die 20% der geplanten Auftragssumme übersteigen,
  6. verkehrsrechtliche Angelegenheiten,
  7. Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs,
  8. die Erteilung des Einvernehmens zu einer Ausnahme von den Festsetzungen einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB,

9. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und Teilungsanträgen bis zu 12 Monaten nach den §§ 15 Abs. 1 und 2 sowie § 172 Abs. 2 BauGB,
10. die Ausübung und den Verzicht auf das besondere Vorkaufsrecht nach den §§ 24 Abs. 1 Ziffer 4 und 25 BauGB sowie das Vorkaufsrecht zugunsten anderer nach § 27a BauGB,
11. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung einer Ausnahme von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 1 BauGB, soweit es sich um geringfügige Abweichungen, z. B. von Dachneigungen, Baugrenzen und Baulinien handelt,
12. die Erteilung des Einvernehmens zur Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB, soweit es sich nicht um geringfügige Abweichungen, z.B. von Dachneigungen, Baugrenzen und Baulinien handelt,
13. die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Zulassung von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB,
14. die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB, soweit es sich nicht um Vorhaben von untergeordneter Bedeutung handelt,
15. den Erlass eines Bau- oder Pflanzgebotes, eines Nutzungsgebotes, eines Abbruchgebotes oder eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes nach den §§ 176 – 179 BauGB,
16. die Erteilung des Einvernehmens zum Abbruch, Umbau oder zur Änderung von baulichen Anlagen nach § 172 Abs. 1 BauGB, soweit es sich nicht um Vorhaben von untergeordneter Bedeutung handelt,
17. das Verlangen einer der in Ziffer 10 aufgeführten Maßnahmen nach § 175 Abs. 4 BauGB,
18. das Verlangen auf Absehen von dem Abbruch, dem Umbau oder der Änderung von baulichen Anlagen nach § 174 Abs. 2 BauGB,
19. die Festsetzung der Planungsentschädigung nach den §§ 39 ff. BauGB,
20. die Stellungnahme der Gemeinde zu Enteignungsanträgen Dritter nach den § 105 BauGB,
21. die verfahrensleitenden Beschlüsse im Bauplanungsverfahren, mit Ausnahme des abschließenden Feststellungsbeschlusses (bei Flächennutzungsplänen) bzw. des abschließenden Satzungsbeschlusses (bei Bebauungsplänen bzw. Abrundungssatzungen),
22. die Benennung gemeindlicher Straßen und sonstiger gemeindlicher Einrichtungen.

## **§ 8**

### **Allgemeine Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters**

- (1) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt.

**§ 9****Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters****(1) In der allgemeinen Verwaltung**

Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die dienstlichen und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten, soweit in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Zuständigkeitsordnung nicht die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses gegeben ist,
2. Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten,
3. die Bestellung von Einwohnerinnen/ Einwohnern und Bürgerinnen/ Bürgern der Gemeinde zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
4. Angelegenheiten, die sich aus der Beteiligung der Gemeinde an Ausbildungseinrichtungen (Schulen, Studieninstituten, Volkshochschulen u.a.) ergeben,
5. die Benutzung gemeindlicher Räume und Einrichtungsgegenstände für nicht gemeindliche Zwecke im Rahmen der aufgestellten Grundsätze und der hierfür zu entrichtenden Entgelte,
6. die Zuteilung von Sozial- und Altenwohnungen,
7. die Beschaffung von Gegenständen des allgemeinen Verwaltungsbedarfs im Wert bis 30.000 Euro,
8. die Gewährung freiwilliger sozialer Leistungen bis 1.000 Euro im Einzelfall.
9. Liegenschaftsangelegenheiten bis zu einem Wert von 10.000 Euro.

**(2) Im Bereich der Finanzverwaltung**

Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Abgabenveranlagung, d.h. die Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben,
2. die Festsetzung von Erzwingungsgeldern und die Zurücknahme von Säumniszuschlägen und Erzwingungsgeldern,
3. die Stundung von Geldforderungen (Gewerbesteuern), soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen und die Stundungszeit nicht länger als 5 Jahre dauert,
4. die Niederschlagung von nicht beitreibbaren Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen,
5. den Erlass von nicht beitreibbaren Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigen,
6. die Führung von Prozessen, sofern der Streitwert einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigt,
7. den Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen, soweit die Forderung im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigt,
8. Rechtsansprüche auf Ermäßigung, Befreiung oder Erlass von Geldforderungen,

9. unerhebliche Ausgaben nach § 83 Abs. 2 GO NW; erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden im jeweiligen Haushaltsplan geregelt,
10. den Erwerb von Straßenland bis zum Kaufpreis von 40,00 Euro je qm,
11. Aufnahme von Kommunaldarlehen im Rahmen der Haushaltssatzung und für Umschuldungszwecke. Der Rat ist hiervon zu unterrichten.

### **(3) Auf dem Gebiet der Bauplanung**

#### **(3.1) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister entscheidet über:**

1. die Erteilung des Einvernehmens zu einer Ausnahme von den Festsetzungen einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 BauGB und bei der Teilung eines Grundstückes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches einer Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn zu erkennen ist, dass die Planungsabsichten der Gemeinde nicht gefährdet werden,
2.
  - a) den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß § 3 des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes, in Zweifelsfällen ist der Planungsausschuss zu beteiligen,
  - b) die Ausübung und den Verzicht auf das allgemeine Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB und das Vorkaufsrecht nach § 31 Denkmalschutzgesetz NRW,
3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung einer Ausnahme von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 BauGB, soweit es sich um geringfügige Abweichungen, z.B. von Dachneigungen, Baugrenzen und Baulinien oder Vorhaben von untergeordneter Bedeutung handelt,
4. die Erteilung des Einvernehmens zur Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB, soweit es sich um geringfügige Abweichungen, z.B. von Dachneigungen, Baugrenzen und Baulinien oder Vorhaben von untergeordneter Bedeutung handelt, sowie die Zustimmung der Gemeinde zur Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 3 und § 36 a Abs. 1 Satz 1 BauGB soweit es sich um geringfügige Abweichungen von den Festsetzungen oder Vorhaben ohne grundsätzliche planerische Bedeutung und ohne nennenswerte Vorbildwirkung handelt,
- 4a. die Zustimmung der Gemeinde zum Abweichen vom Erfordernis des Einfügens im Rahmen von § 34 BauGB nach § 34 Abs. 3 b und § 36 a Abs. 1 Satz 1 BauGB, soweit es sich um ein Vorhaben im Einzelfall ohne grundsätzliche planerische Bedeutung und ohne nennenswerte Vorbildwirkung handelt und eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 36 a Abs. 2 BauGB nicht angezeigt ist,
- 4b. die Zustimmung der Gemeinde im Rahmen von § 246 e BauGB, soweit es sich um ein untergeordnetes Vorhaben im Einzelfall ohne grundsätzliche planerische Bedeutung und ohne nennenswerte Vorbildwirkung handelt,
- 4c. die Entscheidung gemäß § 69 Abs. 3 Satz 1 BauONRW bei verfahrensfreien Vorhaben,
5. die Erteilung des Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB, soweit es sich um Vorhaben von untergeordneter Bedeutung, z. B. Garagen, kleine Anbauten, kleine landwirtschaftliche Gebäude, Nutzungsänderungen u.a. im

- Einzelfall ohne grundsätzliche planerische Bedeutung und ohne nennenswerte Vorbildwirkung handelt,
6. die Erteilung des Einvernehmens zum Abbruch, Umbau oder zur Änderung von baulichen Anlagen nach § 173 Abs. 1 BauGB, soweit es sich um Vorhaben von untergeordneter Bedeutung handelt,
  7. die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Abs.1 Satz 1 BauGB zur Durchführung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB,
  8. die Bestellung von städtebaulichen Planern und gutachterlichen Fachingenieuren bis zur Auftragsumme von 30.000 Euro.

(3.2) Ob die vorgenannten Voraussetzungen für eine Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters im Einzelfall vorliegen, entscheidet diese/ dieser nach pflichtgemäßem Ermessen. In Zweifelsfällen besteht die Verpflichtung, die Entscheidung des Fachausschusses herbeizuführen.

#### **(4) Sonstige Zuständigkeiten im Bauwesen**

Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen entsprechend der vom Rat oder vom Bau-, Vergabe und Verkehrsausschuss beschlossenen Dringlichkeit, soweit sie einen Betrag von nicht mehr als 30.000 Euro erfordern,

#### **(5) Im Bereich der Schulverwaltung**

Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Durchführung von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen und Umbauten an Schulgebäuden und Schulturnhallen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
2. die Inanspruchnahme von Schulgrundstücken und Schulgebäuden für nichtschulische Zwecke im Rahmen der aufgestellten Grundsätze und der hierfür zu entrichtenden Entgelte,

#### **(6) Mitteilung von Vergabeentscheidungen**

Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister führt und meldet nach der VergStVO die Vergaben. Diese werden einmal jährlich dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis gegeben. Dabei ist anzugeben:

- Gegenstand der Vergabe
- Anzahl der Angebote
- Angebotsspanne
- wirtschaftlichstes Angebot
- Besonderheiten bei der Vergabe (z.B. Ausschluss von Angeboten, weniger als 3 Angebote).

**Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Odenthal vom  
19.05.2025 außer Kraft.

Odenthal, den 22.12.2025

Lundberg  
Bürgermeisterin